

Entwurfssfassung vom 28.08.2020

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von Fährreedereien im Inselverkehr zur Sicherung der Versorgung der ostfriesischen Inseln

(„Sonderprogramm Inselversorger“)

**Erl. d. MW v. 28. 08. 2020 — 34-30510/Sonderprogramm Fährreedereien —
— VORIS 77000 —**

1. Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen mit Mitteln des Landes Niedersachsen aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19 Pandemie Unterstützungshilfen. Diese werden Unternehmen gewährt, die Fährverkehr von niedersächsischen Häfen zu den ostfriesischen Inseln betreiben und deren Geschäftstätigkeit aufgrund der behördlichen Restriktionen im Kampf gegen die Pandemie stark eingeschränkt wurde (siehe § 2 Abs. 1 Nr. 3 COVID-19-SVG).

Ziel der Unterstützungshilfe zur Sicherung der Inselversorgung ist es, durch einen Ausgleich von Einnahmeausfällen und erhöhten Fixkosten aufgrund von coronabedingten Hygienekonzepten die wirtschaftliche Existenz der betroffenen Fährreedereien und damit die Versorgung der ostfriesischen Inseln und die Aufrechterhaltung des touristischen Verkehrs sicherzustellen, indem ein Anteil des negativen Betriebsergebnisses durch eine Billigkeitsleistung gem. § 53 LHO ausgeglichen wird.

1.2 Die Gewährung der Unterstützungshilfen erfolgt auf Grundlage der „Zweiten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ (Geänderte Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, 27. Juli 2020) in der jeweils geltenden Fassung.

Entwurfssfassung vom 28.08.2020

1.3 Kumulativ kann eine Förderung auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2.7.2020 (ABl. EU L 215 S. 3) – im Folgenden: De-minimis-Verordnung - erfolgen

1.4 Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

2.1 Die Unterstützungshilfe zur Sicherung der Inselversorgung wird in Form einer Billigkeitsleistung gem. § 53 LHO als freiwillige Zahlung gewährt.

2.2 Von der Leistung ausgeschlossen sind Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragstellende, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese angenommen wurde.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Unternehmen, wenn

- a) sie ihre Tätigkeit von einer niedersächsischen Betriebsstätte aus ausführen,
- b) sie nicht bereits am 31.12.2019 in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung [EU] Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 [ABl. EU Nr. L 187 vom 26. 6. 2014, S. 1], geändert durch Verordnung [EU] 2017/1084 der Kommission vom 14. 6. 2017 [ABl. EU Nr. L 156 vom 20. 7. 2017, S. 1], geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU L 215

Entwurfssfassung vom 28.08.2020

vom 7. 7. 2020, S. 3) waren. Abweichend davon können Beihilfen für kleine und Kleinstunternehmen (im Sinne des Anhangs I der Gruppenfreistellungsverordnung) gewährt werden, die sich am 31. 12. 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben, § 2 Abs. 6 der Zweiten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020.

- c) sie seit 01.01.2019 regelmäßig einen Inselfährverkehr zwischen mindestens einem niedersächsischen Hafen und einer ostfriesischen Insel betreiben und die „Inselversorgung“ ein Geschäftsfeld darstellt, für welches ein eigener Jahresabschluss eines Wirtschaftsprüfers vorliegt.

4. Definitionen zur Antragberechtigung

4.1 Als Unternehmen im Sinne von Ziffer 3 gilt jede rechtlich selbständige Einheit unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist und zumindest einen Beschäftigten hat. Betriebsstätten oder Zweigniederlassungen desselben Unternehmens gelten nicht als rechtlich selbständige Einheit. Diese Ausführungen gelten unbeschadet des für die Einhaltung des Beihilferechts maßgeblichen beihilferechtlichen Unternehmensbegriffs.

4.2 Mit Antragstellung haben die Unternehmen darzustellen, dass im Zeitraum vom 16.03. bis 31.05.2020 ein negatives Betriebsergebnis (Earnings before Interests and Taxes (EBIT)) erzielt wurde.

4.3. Soll eine Unterstützung über den Juli hinaus beantragt werden, haben die Unternehmen ebenso eine Prognose für das EBIT der zusätzlich beantragten Monate (bis maximal Dezember 2020) einzureichen.

5. Art, Umfang und Höhe der Billigkeitsleistung zur Sicherung der Inselversorgung

5.1 Es wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 50 % des negativen Betriebsergebnisses (Earnings before Interests and Taxes, „EBIT“) im Förderzeitraum gewährt. Dies gilt ausschließlich

Entwurfssfassung vom 28.08.2020

für das Ergebnis aus dem Inselfährbetrieb des Unternehmens (Ziffer 3 Buchstabe c), welches dann, wenn auch andere Tätigkeiten ausgeführt werden, durch eine geschäftsfeldspezifische Aufschlüsselung (Kostenträgerrechnung) eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen ist. Das maßgebliche EBIT ergibt sich aus der Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens.

5.2 Möglicher Förderzeitraum ist der 16.03.2020 bis zum 31.12.2020.

5.3 Die Bemessung der konkreten Höhe der Unterstützungshilfe orientiert sich an der tatsächlichen Entwicklung des Betriebsergebnisses im Förderzeitraum. Eine Überkompensation ist zurückzuzahlen.

5.4 Bereits aus anderen Programmen erhaltene Unterstützungsleistungen zur Abmilderung der negativen Auswirkungen durch die Covid-19-Pandemie in Form von Zuschüssen (z.B. Corona-Soforthilfe, Überbrückungshilfe) sind auf den Förderbetrag anzurechnen.

5.5 Die Unterstützungshilfe ist zurückzuzahlen, wenn die Antragstellenden ihre Geschäftstätigkeit i.S.v. Nr. 3 c dieser Richtlinie vor dem 31. Dezember 2020 dauerhaft einstellen. Die Bewilligungsstelle darf keine Auszahlung vornehmen, wenn sie Kenntnis davon hat, dass die Antragstellenden ihren Geschäftsbetrieb dauerhaft eingestellt oder Insolvenz angemeldet haben.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

6.2 Die für die Antragstellung erforderlichen Vordrucke werden im Internet unter www.nbank.de bereit gestellt und sind der Bewilligungsstelle auf postalischem Wege zuzustellen. Im Antragsformular ist über die Subventionserheblichkeit der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller gemachten Angaben i. S. von § 264 StGB zu belehren. Nur bis zum 30. November 2020 bei der Bewilligungsstelle eingereichte Anträge können berücksichtigt werden.

Entwurfssfassung vom 28.08.2020

6.3 Die Billigkeitsleistung wird nach den Voraussetzungen der Zweiten Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 gewährt. Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen eingehalten werden. Sie prüft zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge insbesondere eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen nach der o.g. Regelung und stellt eine Bescheinigung über die gewährte Beihilfe aus. Erfolgt ergänzend eine Förderung nach der De-minimis-Verordnung sind zusätzlich sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung einzuhalten (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung).

6.4 Nach Ablauf des Förderjahres, spätestens jedoch bis 30. Juni 2021, legen die Antragstellenden die tatsächlichen Betriebsergebnisse für die jeweiligen Fördermonate vor.

6.5 Die Bewilligungsstelle prüft die zweckentsprechende Verwendung der Unterstützungshilfe stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie das MW oder dessen Beauftragte erfolgen kann.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erlass tritt am 01.09.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.